

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6012 (neu)

8. Juli 2021

Home-Office steuerlich berücksichtigen (Drucksache 19/2327); Mobiles Arbeiten gesetzlich regeln (Drucksache 19/2358)

Anhörung des Finanzausschusses am 19. August 2021

Stellungnahme des Finanzministeriums

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in Vorbereitung auf die o. a. Anhörung berichte ich nachstehend über den aktuellen Sachstand.

Wie in der Anhörung im Finanzausschuss am 10. September 2020 angekündigt, hat Schleswig-Holstein im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz (JStG) 2020 einen (Prüf-)Antrag in den Finanzausschuss des Bundesrates (FzBR) eingebracht (Textfassung aus BR-Drs. 530/20(B)).

„Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Frage der Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen oder gemieteten Wohnung oder im eigenen oder gemieteten Haus angesichts neuer Arbeitsformen künftig sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neu geregelt werden sollte.“

Begründung:

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie gewerblich und selbständig Tätige einen Arbeitsplatz im häuslichen Umfeld nutzen. Es ist wahrscheinlich, dass auch in Zukunft vermehrt dazu übergegangen wird, Arbeiten am heimischen Arbeitsplatz durchzuführen.

Die Aufwendungen, die hierfür entstehen, sind nach den geltenden Regelungen im Einkommensteuergesetz (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG – Abziehbarkeit der

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer) indes im Regelfall nicht oder begrenzt abziehbar.

Es sollte deshalb geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen, die für einen häuslichen Arbeitsplatz entstehen, der nicht zwangsläufig in einem abgetrennten Arbeitszimmer belegen sein muss, zukünftig steuerlich berücksichtigt werden können. Gerade die Entwicklung in der jüngsten Zeit und die Aussagen sowohl von Seiten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmervertretungen lassen vermuten, dass zukünftig vermehrt vom Arbeitsmodell Home-Office Gebrauch gemacht werden wird.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit der vermehrten Nutzung des Home-Offices die Wege zur Tätigkeitsstätte und zurück vermieden werden. Dem ist nicht nur aus umweltpolitischen Gründen, sondern im Hinblick auf die gewonnene Zeit für die Familie, - auch steuerlich - Rechnung zu tragen.“

Die im FzBR angenommene Empfehlung fand im Bundesrat eine Mehrheit (BR-Drs. 530/20(B), Ziffer 17).

In ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 19/23551) teilte die Bundesregierung mit, dass sie der Bitte um Prüfung nachkommen werde. Eine Berichterstattung über das Ergebnis dieser Prüfung erfolgte nicht.

Im Finanzausschuss Bundestag (FzBT) fand der Antrag der Koalitionsfraktionen „Home-office-Pauschale“ eine Mehrheit (BT-Drs. 19/25160, Beschlussempfehlung des FzBT – siehe Anlage). Dem Gesetz haben Bundestag und Bundesrat zugestimmt (Gesetz vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096).

Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG) wird der Abzug eines Pauschalbetrages von 5 € pro Arbeitstag, höchstens 600 € im Jahr, bei Nutzung eines häuslichen Arbeitsplatzes als Betriebsausgabe oder Werbungskosten ermöglicht. Dies gilt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen eines (steuerlich anzuerkennenden) Arbeitszimmers vorliegen. Diese Regelung gilt für nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/22850, 19/23551, 19/23839 Nr. 7 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020
(Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Daniel Föst, Markus Herbrand,
Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23677 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur
Vermeidung steuerlicher Benachteiligung bei sozial verträglicher
Vermietung

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Kay Gottschalk, Marc Bernhard,
Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23725 –

Der Arbeitsrealität Rechnung tragen – Home-Office wieder absetzbar
machen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 46 Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen
	Artikel 47 Änderung des Strafgesetzbuches
	Artikel 48 Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
	Artikel 49 Änderung der Strafprozessordnung
Artikel 34 Inkrafttreten	Artikel 50 un verändert
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 3 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
	„19. Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten
	a) für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
	b) die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen.
	Steuerfrei sind auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Leistungen im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben;“.
	2. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz 4 angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>„Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach den Sätzen 2 und 3 verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 Euro abziehen, höchstens 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr;“.</p>
<p>1. In § 4f Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Größenmerkmale des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „Gewinngrenze des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. § 7g wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. § 7g wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres“ die Wörter „vermietet oder“ eingefügt und werden die Wörter „zu 40 Prozent“ durch die Wörter „zu 50 Prozent“ ersetzt.</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„1. der Gewinn</p>	<p>„1. der Gewinn</p>
<p>a) nach § 4 oder § 5 ermittelt wird;</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge nach Satz 1 und der Hinzurechnungen nach Absatz 2 150 000 Euro nicht überschreitet und“.</p>	<p>b) im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge nach Satz 1 und der Hinzurechnungen nach Absatz 2 200 000 Euro nicht überschreitet und“.</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 - neu -

§ 3 Nummer 19 - neu - EStG

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung von einem Dritten zur beruflichen Neuorientierung (sog. „Outplacement“-Beratung, „Newplacement“-Beratung) für ausscheidende Arbeitnehmer steuerfrei sind.

Zu Nummer 2 – neu -

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 - neu –

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 1 EStG sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Dies gilt über § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG auch für den Werbungskostenabzug (z. B. bei Arbeitnehmern). Die Aufwendungen dürfen bis zu 1 250 Euro abgezogen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; sie dürfen in unbeschränkter Höhe abgezogen werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet. Voraussetzung für den Abzug ist zudem, dass es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen Raum handelt, den der Steuerpflichtige ausschließlich oder fast ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke nutzt.

Durch die Corona-Pandemie hat sich die Arbeitswelt verändert. Steuerpflichtige üben ihre betriebliche/berufliche Tätigkeit pandemiebedingt zunehmend außerhalb ihrer Betriebsstätte/ersten Tätigkeitsstätte aus. Gerade während der Corona-Pandemie waren und sind viele Steuerpflichtige gezwungen, ihrer betrieblichen/beruflichen Tätigkeit an einem Arbeitsplatz in ihrer Wohnung nachzugehen. In vielen Fällen liegen dabei die Voraussetzungen für einen Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG nicht vor, weil der Steuerpflichtige entweder über keinen Raum verfügt, der dem gesetzlichen Typusbegriff entspricht, oder dieser Raum nicht ausschließlich oder fast ausschließlich für die betriebliche oder berufliche Betätigung genutzt wird oder werden kann.

Um diesen Steuerpflichtigen einen Abzug ihrer betrieblich oder beruflich veranlassten (Mehr-)Aufwendungen zu ermöglichen, wird ein weiterer Abzugstatbestand eingefügt. Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz des Steuerpflichtigen nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, kann der Steuerpflichtige einen pauschalen Betrag von 5 Euro für jeden Kalendertag abziehen, an dem er seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt. Der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers ist keine Tatbestandsvoraussetzung für den Abzug der Pauschale, so dass die Tätigkeit z. B. auch in der Küche oder im Wohnzimmer ausgeübt werden kann. Mit der Tagespauschale sind alle (Mehr-)Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten.

Aus Vereinfachungsgründen können auch Steuerpflichtige, bei denen die Abzugsvoraussetzungen für die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 EStG vorliegen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

anstelle eines Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen den Abzug des Pauschalbetrages nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 EStG vornehmen.

Der pauschale Abzugsbetrag für die Nutzung des Arbeitsplatzes in der Wohnung des Steuerpflichtigen wird nur für die Kalendertage gewährt, an denen der Steuerpflichtige seine betriebliche/berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine andere betriebliche/berufliche Betätigungsstätte aufsucht. Zur Betätigungsstätte gehören jede Tätigkeitsstätte, ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet oder auch ein fester Ort (Sammel-punkt), den der Steuerpflichtige aufsucht. Fährt der Steuerpflichtige an einen Tag zusätzlich z. B. zur Betriebs-stätte oder zur ersten Tätigkeitsstätte, kann die Tagespauschale von 5 Euro nicht abgezogen werden, sondern nur die abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder, wenn er auswärtig betrieblich/beruflich tätig wird, Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen. Die Regelung soll der Förderung der häuslichen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit dienen. Ein Nebeneinander des pauschalen Abzugsbetrages für einen häuslichen Arbeitsplatz und der Entfernungspauschale oder ein Abzug tatsächlicher Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen würde diesem Ansatz nicht gerecht.

Insgesamt ist der Abzug der Tagespauschale für einen häuslichen Arbeitsplatz auf einen Höchstbetrag von 600 Euro im Wirtschafts- oder Kalenderjahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung des Steuer-pflichtigen begrenzt. Übt der Steuerpflichtige verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, sind so-wohl die Tagespauschale von 5 Euro als auch der Höchstbetrag von 600 Euro auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen; er wird nicht tätigkeitsbezogen vervielfacht.

Die Regelung soll einfach anwendbar sein. Daher sieht die gesetzliche Regelung in § 4 Absatz 5 Satz 1 Num-mer 6b Satz 4 – neu - EStG keine Einschränkung für den Fall vor, dass bei gemeinsam Nutzungsberechtigten einer Wohnung (auch) ein Anderer eigene Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 2 und 3 oder Satz 4– neu - EStG abzieht.

Auch der § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b Satz 4 – neu - EStG gilt über den Verweis in § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG für den Werbungskostenabzug.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

§ 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Die einheitliche Gewinngrenze für alle Einkunftsarten als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investiti-onsabzugsbeträgen wird von 150 000 Euro auf 200 000 Euro erhöht.

Die Anhebung dient der zielgenauen Ausrichtung der Regelung. Die Erörterungen haben ergeben, dass die bislang vorgesehene Gewinngrenze bei bestimmten kleinen und mittleren Unternehmen überschritten wird, obwohl sie dem Sinn und Zweck des § 7g EStG entsprechend grundsätzlich begünstigt sein sollen (z. B. gewerbliche Betriebe mit geringem Aktivvermögen oder Landwirte mit Sonderkulturen).

Auch bei der erhöhten Grenze bleibt gewährleistet, dass - entsprechend dem Auftrag des Rechnungsprüfungsaus-schusses des Deutschen Bundestages - Betriebe, die als Großbetriebe zu werten sind, weiterhin von der Inan-spruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen ausgeschlossen bleiben.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a –neu-

§ 8 Absatz 2 Satz 12 EStG

Vorteile, die der Arbeitgeber oder ein Dritter dem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum gewährt, stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar (§ 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 EStG). Ab dem Kalenderjahr 2020 ist bei der Bewertung von bestimmten Mietvorteilen ein Bewertungsabschlag zu berücksichtigen (§ 8 Absatz 2 Satz 12 EStG). Dieser be-trägt ein Drittel vom ortsüblichen Mietwert. Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Ver-gleichsmiete ist dann Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile.

Mit der Einführung des Bewertungsabschlags bei Mietvorteilen durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen För-derung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, gerade dem in hochpreisigen Ballungsgebieten bestehenden Bedarf an bezahlbarem Wohnraum nachzukommen und gleichzeitig die soziale Fürsorge des Arbeitgebers zu